

S A T Z U N G

des "HERDECKER TENNISVEREINS 1920 e.V."

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

1. Der Verein führt den Namen "HERDECKER TENNISVEREIN 1920 e.V."
2. Sitz des Vereins ist Herdecke/Ruhr

§ 2

Der Tennisverein bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissportes. Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Als besondere Aufgabe ist die Förderung der Jugend angesehen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

§ 3

1. Der Tennisverein setzt sich zusammen aus:
 - a. Ehrenmitgliedern
 - b. aktiven Mitgliedern
 - c. passiven Mitgliedern
 - d. fördernden Mitgliedern
 - e. jugendlichen Mitgliedern

Die aktiven Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins im Rahmen der dafür erlassenen Ordnung benutzen.

Passive und fördernde Mitglieder haben die gleichen Benutzungsrechte wie die aktiven Mitglieder mit Ausnahme der Sportanlagen. Jugendliche Mitglieder müssen das 8. Lebensjahr vollendet haben. Sie bilden innerhalb des Vereins die Jugendabteilung. Rechte und Pflichten ergeben sich aus der für die Jugendabteilung erlassenen Jugendordnung.

2. Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht.
3. Aufnahmegesuche sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Minderjährige haben die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter beizubringen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand bzw. in besonderen Fällen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die Veränderungen in der Mitgliedschaft durch Aushang im Klubhaus mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluß aus dem Verein. Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Wer gegen Zweck und Ziel des Vereins verstößt, kann von dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Am Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nur ihre leihweise zur Verfügung gestellten Kapitalanteile zurückerhalten und diese nur so, daß die satzungsgemäßen Vereinszwecke nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Die Mitglieder sind verpflichtet, ein Eintrittsgeld, Beiträge und Umlagen für besondere Aufwendungen zu bezahlen.

§ 5

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag hin Gastspielern, die nur kurzfristig spielen wollen, die Benutzung der Klubanlagen gegen Bezahlung eines Beitrages gestatten. Erteilte Genehmigungen sind im Klubhaus durch Aushang bekanntzugeben.

III. Beiträge

§ 6

Eintrittsgelder, Beiträge und von Fall zu Fall Umlagen für besondere Aufwendungen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

IV. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Mitgliederversammlung
- c. Ehrenrat.

§ 8

1. Der Vorstand besteht aus

- a. Vorsitzenden
- b. stellvertretenden Vorsitzenden
- c. Schriftführer
- d. Kassenwart
- e. Sportwart
- f. Jugendwart
- g. Clubwart
- h. Beirat (Vergnügungswart)
- i. Beirat (Pressewart)

Alle Vorstandmitglieder müssen volljährig sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Schriftführer.

3. Der Beirat dient zur Unterstützung des Vorstandes. Ihm gehören zwei Vereinsmitglieder an.
- 4.a. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.
- b. Die Amtszeit des Vorsitzenden, des Schriftführers, des Sportwartes, des Clubwartes und des Pressewartes endet zur Mitgliederversammlung 1982.
Die Amtszeit aller übrigen Mitglieder des Vorstandes endet zur Mitgliederversammlung 1981.
- c. Wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung finanziell nicht entlastet, so stehen damit automatisch Neuwahlen an. Für diesen Fall werden für die Vorstandsmandate, deren Wahlperiode noch nicht abgelaufen ist, Neuwahlen für den Rest der Wahlperiode durchgeführt.
- d. Für die Wahl des Jugendwartes hat die Jugend anlässlich der Mitgliederversammlung das Vorschlagsrecht. Die Jugend hat auf einer vorherigen Jugendversammlung hierüber zu diskutieren und abstimmen zu lassen.
- e. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Vorstandssitzungen sollen vierteljährlich stattfinden. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Vorstand hat das Recht, über Geldmittel im Sinne der Satzung zu verfügen, die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgelegt werden. Zuwendungen und Vergütungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.
- f. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich vor Beginn der Spielzeit statt. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Kassenprüfer
 - c. Bericht des Sportwartes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Neuwahlen
 - f. Anträge
 - g. Verschiedenes.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung zwei Wochen vorher dem Vorstand einzureichen.
3. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

4. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Abstimmungen erfolgen öffentlich, sofern nicht mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen verlangen.
In Personenfragen ist geheim abzustimmen, wenn zwei oder mehr Vorschläge zur Wahl stehen.
Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich einberufen ist und mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine unter Beibehaltung der Tagesordnung ordentlich einberufene Mitgliederversammlung innerhalb der folgenden drei Wochen in jedem Fall beschlußfähig.
5. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung aus dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwei weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Alleinige Aufgabe des Ehrenrates ist es, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten.

§ 10

Der Vorstand kann zusätzlich außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß dies tun, wenn es von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt § 9 sinngemäß.

V. Rechnungsprüfung

§ 11

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer. Diese haben die Jahresrechnung und die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
Wiederwahl ist zulässig.

VI. Geschäftsjahr

§ 12

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Satzungsänderung

§ 13

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

VIII. Haftung

§ 14

Im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit wird die Haftpflicht des

Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden im Rahmen von Klubveranstaltungen unabhängig von der Örtlichkeit ausgeschlossen.

IX. Auflösung

§ 15

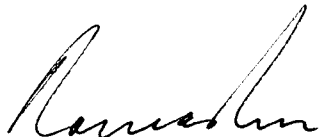
1. Die Auflösung des Tennisvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Wird die Auflösung beschlossen, so wählt die Versammlung drei Liquidatoren.
2. Das nach der Auflösung verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Herdecke, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat. Entsprechendes gilt für den Fall des Verlustes der Rechtsfähigkeit und des Wegfalles der Gemeinnützigkeit der Vereinszwecke.

X. Schlußbestimmung

§ 16

Diese überarbeitete Satzung tritt mit dem 01.02.1992 an Stelle der bisherigen Satzung.

Herdecke, 30.Jan.1992



Carl-August Thomashoff
1. Vorsitzender



Monika Rohleder
Schriftführerin